



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39979
Telefax: 089 233-39977
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Über das
Direktorium BAG Ost
An den
Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirks
Bogenhausen
z.H. der Vorsitzenden Frau Pilz-Strasser

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.10.2017

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Rennbahnstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03535 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 11.04.2017

Sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag zielt darauf ab, in der Rennbahnstraße die Radwegbenutzungspflicht wieder einzuführen. Begründet wird der Antrag damit, dass es für Radfahrer zu gefährlich sei, die vielbefahrene Rennbahnstraße zu benutzen und dass der Verkehr, insbesondere der Schwerlastverkehr, seit der Umsetzung der Anordnung erheblich zugenommen habe. Anlass hierfür sehen Sie bei den Neueröffnungen der Firmen OBI, Edeka und der Vergrößerung des Gewerbehofs.

Die Radwegbenutzungspflicht in der Rennbahnstraße wurde im Jahr 2014 durch das Kreisverwaltungsreferat auf deren Rechtmäßigkeit überprüft. Dabei war im Ergebnis festzustellen, dass in der Rennbahnstraße keine Gefahrenlage besteht, die eine Beibehaltung der Radwegbenutzungspflicht rechtfertigt. Die hierzu ergangene verkehrsrechtliche Anordnung wurde vom Baureferat am 29.04.2014 umgesetzt.

Für diese Entscheidung wurde die damalige Verkehrsbelastung zu Grunde gelegt. Diese lag bei einer täglichen Verkehrsbelastung von 8.000 Kfz / 24 h sowie 400 Schwerfahrzeugen.

Wir haben Ihren Antrag zum Anlass genommen um durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erneut eine Zählung durchführen zu lassen. Diese fand am 14.09.2017 statt und ergab keine wesentlichen Änderungen zu den Verkehrszahlen aus dem Jahr 2014. Die tägliche Verkehrsbelastung lag bei 8.260 Kfz sowie 400 Schwerfahrzeugen.

Damit ist die Rennbahnstraße weiterhin dem Belastungsbereich I der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) zuzuordnen. In diesem Belastungsbereich ist der Radverkehr im

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Internet:
www.kvr-muenchen.de
www.strassenverkehr-muenchen.de

Öffnungszeiten:
nur mit Terminvereinbarung

Mischverkehr auf der Fahrbahn zu führen und benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen sind auszuschließen.

Auch die Schwerverkehrsbelastung mit ca. 400 Fahrzeugen am Tag steht der Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht nicht entgegen, da nach der ERA die Radverkehrsführung auf der Fahrbahn grundsätzlich bis zu einer Schwerverkehrsbelastung von ca. 1.000 Fahrzeugen vertretbar ist.

Im Hinblick auf die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 besteht außerdem keine so hohe Sicherheitsgefährdung für den Radverkehr auf der Fahrbahn, dass diesem eine Benutzung der Fahrbahn untersagt werden müsste. Hinsichtlich der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung sowie dem Unfallgeschehen mit Radfahrerbeteiligung haben wir das Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten. Dem Kreisverwaltungsreferat wurde mitgeteilt, dass in der Rennbahnstraße regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden. Aufgrund der 30 km/h-Beschränkung wird dort relativ langsam gefahren. Lasermessungen der Polizeiinspektion 22 ergeben regelmäßig durchschnittliche Beanstandungsquoten. Hierbei werden fast ausschließlich Überschreitungen im Verwarnungsbereich festgestellt. Die Unfallrecherche im Zeitraum vom 29.04.2011 bis 29.04.2014 ergab keinen Verkehrsunfall mit Radfahrerbeteiligung, im Zeitraum vom 30.04.2014 bis 29.04.2017 wurden zwei Verkehrsunfälle von Radfahrern mit Personenschaden bekannt. Bei keinem dieser Verkehrsunfälle war jedoch der Wegfall der Radwegbenutzungspflicht unfallursächlich. Im Zeitraum vom 30.04.2017 bis 18.08.2017 ereignete sich kein weiterer Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Radfahrers.

Bezugnehmend auf die geschilderte polizeiliche Stellungnahme übersteigt die Gefahr für Sicherheit und Ordnung des Verkehrs das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung nicht erheblich. Nur in solchen Fällen würde die Trennung von motorisierten Individualverkehr (MIV) und Radverkehr der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen.

Weiterhin erfüllen auch die Gehwege nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen, womit die weitere Tatbestandsvoraussetzung für die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht nicht erfüllt ist.

Auch wenn das Fußverkehrsaufkommen in weiten Teilen der Rennbahnstraße eher gering ist, sind Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr nicht gänzlich auszuschließen.

Aus den dargelegten Gründen können wir dem Antrag Nr. 14-20 / B 03535 leider nicht entsprechen und betrachten diesen damit als geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
HA III/111